



Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie das **Amt für Familien und Soziales** mit personenbezogenen Daten ihrer Kundinnen und Kunden (Privatpersonen und Unternehmen) umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herrn Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin.

2. Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erreichen Sie unter der Postanschrift: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzrecht@opr.de.

3. Verarbeitungszwecke: Gesetzliche Aufgabenerledigung

Für die Prüfung, Gewährung, Durchführung oder Ablehnung in den Antragsverfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
 - Begleiteter Umgang nach § 18(3) SGB VIII
 - Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
 - Betreuung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 a SGB VIII
- sowie
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII
 - Mitwirkung im Rahmen des Adoptionsvermittlungsgesetz
 - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII
 - Prüfung von Pflegepersonen gem. § 44 SGB VIII
 - zur formlosen Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII
 - Beratung Minderjähriger nach § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII
 - Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII

erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, um die Voraussetzungen – einschließlich der Prüfung der zu gewährenden Hilfe nach Notwendigkeit und Geeignetheit - für die von Ihnen beantragte Leistung feststel-

len und erfüllen zu können. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Kostenbeiträge erhoben werden bzw. Leistungen zu erstatten sind.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die im Kinder- und Jugendhilferecht maßgeblichen Datenschutzvorschriften sind in den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt. Grundsätzlich gelten, für die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung und für den Schutz von Sozialdaten die Bestimmungen des § 35 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) i.V.m. §§ 67 bis 85 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) sowie §§ 61 – 68 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Datenverarbeitung durch das **Amt für Familien und Soziales** stützt sich insbesondere auch auf Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat. Werden für das **Amt für Familien und Soziales** freie Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen oder Dienste tätig, so ist über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt, dass auch diese den Schutz von Sozialdaten beachten und einhalten.

Das **Amt für Familien und Soziales** teilt Ihnen die konkrete Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Erhebung mit.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung entsprechend §§ 90 – 97a SGB VIII in Verbindung mit § 67b SGB X an nachfolgende Dritte übermittelt werden:

Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Arbeitgeber, andere Sozialleistungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämter, Standesämter

Das **Amt für Familien und Soziales** teilt Ihnen die Empfänger im Bescheid mit.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres) gespeichert und danach wie unten erläutert, gelöscht.

Wir erheben, speichern, nutzen, übermitteln Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Verfahrens oder der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Daten aus beendeten Verfahren werden entsprechend der festgelegten Aufbewahrungsfristen gemäß des Archivplanes oder anderen Bestimmungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gelöscht. Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden. Daten im Zusammenhang mit der Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 16-21 SGB VIII sowie ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 in Verbindung mit §§ 28-31 SGB VIII werden 10 Jahre nach Vollendung der Volljährigkeit des betroffenen jüngsten Kindes gespeichert. Daten im Zusammenhang mit stationären Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 in Verbindung mit §§ 32-35 SGB VIII werden 30 Jahre nach Beendigung der Hilfe gespeichert. Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in ambulanter Form, werden 10 Jahre nach Vollendung der Volljährigkeit des betroffenen Kindes gespeichert. Daten im Zusammenhang mit stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden 30 Jahre nach Beendigung der Hilfe gespeichert. Gemäß § 9b Adoptionsvermittlungsgesetz sind Vermittlungsakten, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 60 Jahre lang aufzubewahren.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom **Amt für Familien und Soziales** unter der Berücksichtigung der Zweckbindung und Datenminimierung entsprechend Artikel 5 b + c DSGVO verarbeitet:

a) Stammdaten

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Muttersprache, Sprachkenntnisse

b) Daten zur Leistungsgewährung und Kostenbeteiligung

Einkommen, Vermögen, Renten, Bedarfe, Unterhaltsansprüche, Daten zum Arbeitsverhältnis, Mietverhältnisse

c) Falldaten

Qualifikation (schulische und berufliche) des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden, familiäre Situation der Antragssteller, Vollstreckungsdaten, Daten aus der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII

d) evt. besondere personenbezogenen Daten nach Artikel 9 DSGVO

Muttersprache

Daten, die im Rahmen der Mitwirkung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz erhoben werden, liegen gem. § 9d AdVermiG ausschließlich in analoger Form vor.¹

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom **Amt für Familien und Soziales** eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim **Amt für Familien und Soziales** verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (Hilfe zur Erziehung, Hilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie, Eingliederungshilfe oder Hilfen für junge Volljährige) beim **Amt für Familien und Soziales** beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können.

Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwir-

¹ Datenschutzfortbildung des Spezialdienstes Adoptionsvermittlung zur DSGVO in der 25. kw 2018, ggf. muss dieser Passus danach noch geändert werden.

kungspflichtigen ergeben sich aus dem SGB X sowie aus §§ 90-97a SGB VIII. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Bußgelder verhängt werden.

12. Datenerhebung bei Dritten sowie öffentlich zugängliche Datenquellen

Das **Amt für Familien und Soziales** kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen §§ 90 – 97a SGB VIII in Verbindung mit § 67a Abs.2 SGB X personenbezogene Daten auch bei anderen folgenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Beispiele:

andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetrieben, gesetzl. und private Krankenkassen, Rententräger, Bundesagentur f. Arbeit, Jobcenter, Einwohnermeldeämter, Standesämter

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. öffentlich zugängliche Internetseiten, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

Das **Amt für Familien und Soziales** teilt Ihnen im Falle einer Fremderhebung im Bescheid die Datenquelle mit.

13. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecken zulässig. Sofern Daten zu anderen Zwecken als genannt verarbeitet werden sollen, ist die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung zu informieren.

Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Ich, habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden.

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift(en)